

Anlagereglement der PREVAS Sammelstiftung

1. Grundsätze

Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der angeschlossenen Vorsorgekassen zu beachten sind.

2. Allgemeine Anlagerichtlinien

Die Anlagen erfolgen im Rahmen der Grundsätze der BVV2:

- Die Vermögensanlagen sind sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen.
- Bei der Anlage des Vermögens ist in erster Linie darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.
- Bei der Anlage des Vermögens müssen die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung eingehalten werden; die Mittel müssen auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.
- Es ist ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag anzustreben.
- Damit Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen bei Fälligkeit erbracht werden können, ist eine Aufteilung des Vermögens in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen vorzusehen.

3. Separate Vermögensanlage pro Vorsorgekasse

Sämtliche Vermögenswerte der PSS sind in separaten Vorsorgekassen angelegt. Vermögensanlagen sind Veränderungen der Anlagemärkte ausgesetzt. Die gesamten aus der Anlagetätigkeit ausgeschütteten Erträge sowie Kursgewinne erhöhen das Vermögen der Vorsorgekasse. Kursverluste daraus vermindern deren Vermögen. Jede angeschlossene Vorsorgekasse bildet / verfügt über die eigenen erforderlichen Wertschwankungsreserven.

3.1 Anlagen mit Anteilen von Kollektivanlagen

Die Geldanlage erfolgt für jede Vorsorgekasse separat. Als Anlageinstrument werden in der Regel Anteile von BVV2-konformen Kollektivanlagen verwendet. Der Vorsorgeausschuss wählt im Einvernehmen mit der PSS mehrere Banken bzw. Anlagestiftungen.

3.2 Anlagemodelle

Der Vorsorgeausschuss wählt zwischen einem der beiden folgenden Anlagemodellen:

Passagier

Die Vermögensverwaltung erfolgt nach der durch den Stiftungsrat festgelegten Standardstrategie gemäss Anhang. Das Vermögen wird zu 100% in die Einkaufsgemeinschaft investiert (vgl. Ziffer 3.6). Bei Anschlüssen mit besonderer Risikostruktur (erhöhter oder verminderter) kann die Geschäftsführung der PSS von der Standardstrategie abweichen. Allfällige Abweichungen werden dem Stiftungsrat anlässlich der ordentlichen Sitzungen zur Genehmigung vorgelegt.

Navigator

Der Vorsorgeausschuss legt im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine eigene Anlagestrategie fest und setzt diese um. Die Umsetzung der Anlagestrategie obliegt dem Vorsorgeausschuss.

3.3 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach den BVV2 Art. 53 Abs. 1 – 4, 54, 54a, 54b Abs. 1, 55, 56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 sind möglich. Die Vorsorgekassen müssen die Erweiterungen beim Stiftungsrat beantragen. Die Einhaltung von BVV2 Art. 50 Absätze 1 – 3 müssen in diesem Fall im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden.

3.4 Einschränkungen bei der Vermögensanlage

Bei eingeschränkter Risikofähigkeit oder zeitlich begrenztem Anlagehorizont hat der Vorsorgeausschuss die Vermögensanlage den Verhältnissen anzupassen. Der Stiftungsrat kann für einzelne Anlagekategorien obere Grenzwerte festsetzen.

3.5 Anlagestrategie

Die Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allocation, SAA).

3.6 Umsetzung der Anlagestrategie

Der Stiftungsrat legt für das Modell Passagier im Rahmen einer Einkaufsgemeinschaft die Kollektivanlagen fest, mit der die SAA umgesetzt werden soll.

Der Vorsorgeausschuss bestimmt beim Modell Navigator die Kollektivanlagen, mit welchen die gewählte Anlagestrategie umgesetzt werden soll. Im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat kann der Vorsorgeausschuss ein anderes BVV2-konformes Anlagekonzept beschliessen.

4. Übrige Anlagen

Für die übrigen Anlagen ist ein Entscheid des Stiftungsrats erforderlich. Die Anlage beim Arbeitgeber ist abgesehen von Kontokorrentguthaben nicht zulässig.

5. Aufgaben und Kompetenzen

Die Organisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung enthält die folgenden Ebenen:

1. Stiftungsrat
2. Vorsorgeausschuss
3. Geschäftsführung
4. Vermögensverwalter

5.1 Stiftungsrat

- Ist für die Vermögensanlage der PREVAS Sammelstiftung und der angeschlossenen Vorsorgekassen verantwortlich.
- Legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlage fest.
- Legt die SAA im Modell Passagier fest
- Genehmigt die SAA im Modell Navigator
- Genehmigt allfällige Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 der Vorsorgekassen im Modell Navigator.
- Überprüft periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die SAA unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV2.
- Ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlagenerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 im Geschäftsbericht.
- Überwacht die Vermögensanlage der Vorsorgekassen und achtet darauf, dass die mit dieser Aufgabe betrauten Mitglieder der Vorsorgeausschüsse den gesetzlichen Anforderungen genügen.
- Überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeiten und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.

5.2 Vorsorgeausschuss

- Wählt das Anlagemodell der Vorsorgekasse.
- Legt die SAA der Vorsorgekasse im Modell Navigator fest und lässt diese vom Stiftungsrat genehmigen.
- Überprüft im Modell Navigator periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern die SAA unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV2.
- Beantragt im Modell Navigator beim Stiftungsrat mit Begründung allfällige Anlagenerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2.
- Überwacht im Modell Navigator die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeiten und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.

5.3 Geschäftsführung

- Ist für die Liquiditätsplanung, die Liquiditätskontrolle und die Optimierung der Liquidität verantwortlich
- Setzt im Modell Passagier die SAA gemäss Anhang um.
- Verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 481 Abs. 2 BVV2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.
- Ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung gemäss Ziffer 6 verantwortlich und erstattet dem Stiftungsrat jährlich darüber Bericht.

5.4 Vermögensverwalter

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten externen Vermögensverwalter müssen mindestens über eine der folgenden Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) verfügen:

- Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen gemäss Art. 24 Abs. 1 FINIG
- Bewilligung als Wertpapierhaus gemäss Art. 41 lit.a FINIG
- Bewilligung als Bank gemäss BankG

6. Ausübung der Aktionärsrechte

6.1 Grundsatz

Das Stimmrecht der von den Vorsorgekassen gehaltenen Aktien in der Generalversammlung der Gesellschaft wird im Interesse der Versicherten ausgeübt. Aufgrund der Annahme, dass der Verwaltungsrat die Interessen der Aktionäre vertritt und aus Kostengründen stimmt die Stiftung in der Regel ohne Diskussion mit dem Verwaltungsrat. In Ziffer 6.2 sind jene Fälle aufgezählt, in denen das Interesse an einer Diskussion der Stimmabgabe gegenüber der Kosten- und Zeitersparnis vorgeht und eine konkrete Stimmabgabe beschlossen werden muss.

Wenn eine Stimmabgabe beschlossen werden muss, erarbeitet die Geschäftsführung einen Abstimmvorschlag und unterbreitet diesen auf elektronischem Weg dem Vorsorgeausschuss. Der Vorsorgeausschuss gibt der Geschäftsführung zu Händen des Stiftungsrates eine Stimmempfehlung ab. Die Geschäftsführung übt das Stimmrecht in Absprache mit dem Stiftungsrat anhand der Antworten der Vorsorgeausschüsse aus. Stimmgleichheit im Vorsorgeausschuss führt zu einer Enthaltung. Wenn ein Mitglied des Vorsorgeausschusses innerhalb der angesetzten Frist (mind. 48 Stunden) nicht antwortet, wird dies als Zustimmung zum Vorschlag der Geschäftsführung gewertet. In allen anderen Fällen übt die Geschäftsführung das Stimmrecht gemäss dem Vorschlag des Verwaltungsrates aus.

6.2 Erfordernis für Diskussion der Stimmabgabe

In den folgenden Fällen wird das Interesse an einer Diskussion der Stimmabgabe höher gewichtet als die Kosten- und Zeitersparnis bei einem Verzicht:

- Der Kurswert der gehaltenen Aktien übersteigt CHF 1'000'000 und der Anteil an den Stimmen der Gesellschaft übersteigt 0.01%.
- Ein Mitglied des Vorsorgeausschusses oder die Geschäftsführung initiiert aufgrund der öffentlichen Diskussion oder auf Anregungen aus dem Kreise der Destinatäre eine Stimmabgabe

7. Bewertung der Anlagen

Massgebend für die Bewertung der Anlagen ist die Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26. Dabei sind alle Anlagen zu Marktwerten zu bewerten. Falls kein Marktwert existiert (z.B. Anlagestiftungen und nicht kotierte Anlagen) wird, sofern vorhanden, auf den Net Asset Value (NAV) oder den Substanzwert abgestützt.

8. Informationskonzept

Im Rahmen der Anlageorganisation wird folgendes Informationskonzept vollzogen:

Periodizität	Wer	Für Wen	Was
Quartalsweise	Vermögensverwalter	Vorsorgeausschuss	Quartalsreporting / Factsheet online
Jährlich	Geschäftsführung	Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übersicht Vermögensanlagen ▪ Performance im abgelaufenen Geschäftsjahr ▪ Spezielle Vorkommnisse
Jährlich	Vorsorgeausschuss	Versicherte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagetätigkeit und -erfolg im abgelaufenen Geschäftsjahr

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2025 in Kraft und ersetzt dasjenige gültig ab 01.01.2024.

Zürich, 28. November 2024

Anhang zum Anlagereglement der PREVAS Sammelstiftung

Anlagestrategie mit den Bandbreiten im Modell Passagier

Anlagekategorie	Strategie	Bandbreite		Limite BVV2	
		min	max	gesamt	einzel
Aktien Schweiz	15%	0%	30%	50 %	5 %
Aktien Ausland	15%	0%	30%		
Alternative Anlagen	0%	0%	15%	15 %	
<i>Aktien, Alternative Anlagen total</i>	<i>30%</i>	<i>0%</i>	<i>50%</i>		
Obligationen CHF	48%	30%	70%		5 %
Obligationen Fremdwährungen	10%	0%	30%		5 %
<i>Obligationen Total</i>	<i>58%</i>	<i>20%</i>	<i>80%</i>		
Immobilien	10%	0%	30%	30 %	
Hypotheken und übrige Anlagen	0%	0%	20%	50 %	
Liquidität CHF	2%	0%	100%		10%
Liquidität FW	0%	0%	100%		10%
<i>Total übrige Anlagen</i>	<i>12%</i>	<i>0%</i>	<i>100%</i>		
Total	100%				
ohne Währungsabsicherung	25%	0%	30%	30 %	
mit Währungsabsicherung	0%				
Anlagen in Fremdwährung	25%				

Mögliche Anlagestrategien mit den zulässigen Bandbreiten im Modell Navigator*

Anlagekategorie	Standard Strategie	zulässige Bandbreite		Limite BVV2	
		min	max	gesamt	einzel
Aktien Schweiz	15 %	0 %	100 %	50 %*	5 %*
Aktien Ausland	15 %	0 %	100 %		
Alternative Anlagen	0 %	0 %	50 %	15 %*	
<i>Aktien, Alternative Anlagen total</i>	<i>30 %</i>	<i>0 %</i>	<i>100 %</i>		
Obligationen CHF	48 %	0 %	100 %		5 %*
Obligationen Fremdwährungen	10 %	0 %	100 %		5 %*
<i>Obligationen Total</i>	<i>58 %</i>	<i>0 %</i>	<i>100 %</i>		
Immobilien Schweiz (Kollektivanlagen)	10 %	0 %	80 %	30 %*	
Immobilien Schweiz (Direktanlagen)	0 %	0 %	60 %	30 %*	5 %*
Immobilien Ausland (Kollektivanlagen)	0 %	0 %	10 %	10 %*	5 %*
Hypotheken und übrige Anlagen	0 %	0 %	100 %	50 %*	
Liquidität	2 %	0 %	100 %		10%*
<i>Total übrige Anlagen</i>	<i>10 %</i>	<i>0 %</i>	<i>100 %</i>		
Total	100 %				
Anlagen in Fremdwährung	25 %	0 %	100 %	30 %*	

* Erweiterungen müssen beim Stiftungsrat der PSS beantragt und in der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden.

Der Vorsorgeausschuss kann beim Stiftungsrat der PSS eine von der Standardstrategie abweichende Anlagestrategie beantragen. Der Stiftungsrat prüft unter Beachtung des Anlagehorizonts und der Risikofähigkeit die gewünschte Anlagestrategie und entscheidet darüber. Er überprüft diese jährlich.